

# STATUTEN

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich“ (LfL OÖ). Er hat seinen Sitz in Linz.
2. Verbandsgebiet ist der Bereich des Bundeslandes Oberösterreich.
3. Das Geschäftsjahr läuft von 1. Jänner bis 31. Dezember.

## § 2

### Zweck des Landesverbandes

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit, des Tierwohls und der genetischen Vielfalt landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Lebensmittelsicherheit im Sinne des Konsumentenschutzes, mit entsprechenden Dienstleistungen, insbesondere
  - a) Durchführung von Leistungsprüfungen im Sinne des § 9, Absatz 2 des OÖ. Tierzuchtgesetzes 2009
  - b) Durchführung von Qualitätssicherungsarbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben
  - c) Durchführung von Qualitätssicherungsarbeiten in Schlachtbetrieben
  - d) Lebensmittelprüfung und Vergabe von Gütesiegeln
  - e) Sonstige zusätzliche Dienstleistungen, soweit diese den eingangs genannten Zwecken dienen
2. Voraussetzungen für die Erfüllung des Zweckes:  
Auswahl, Einstellung, Aus- und Weiterbildung von geeignetem Personal für die Leistungsprüfungen, Qualitätssicherungsarbeiten, Lebensmittelprüfung, Vergabe von Gütesiegeln und sonstige zusätzliche Dienstleistungen. Das Personal unterliegt in seiner fachlichen Tätigkeit den Weisungen des Qualitätsmanagementsystems. Es hat für seine Tätigkeit die geltenden Richtlinien, insbesondere die des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR/Leistungsprüfung), der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (ZAR) und der Agrarmarkt Austria (AMA/Schlachtkörperklassifizierung) anzuwenden.
3. Die Mittel zur Finanzierung des Zweckes werden aus Mitgliedsbeiträgen (Betriebs- und Kontrollgebühren) und Beihilfen aus öffentlicher Hand aufgebracht. Zur Erreichung des Vereinszieles ist

der Verein auch berechtigt, gewerbliche Unternehmen zu betreiben, Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes oder Genossenschaften zu gründen und sich an solchen zu beteiligen, sofern die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§45 bzw. 45a BAO eingehalten werden. Überschüsse aus solchen Unternehmungen oder Beteiligungen dürfen ausschließlich für die in §2 Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

4. Der Landesverband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Es dürfen nur Zwecke verfolgt bzw. Maßnahmen durchgeführt werden, welche den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des §§34 ff BAO entsprechen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann nur ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Dienstleistungen des Landesverbandes im Bereich Leistungsprüfung und Qualitätssicherung laut § 2, Absatz 1a und 1b zu beanspruchen.
2. Wahlrecht:
  - a) Aktives Wahlrecht:  
Jedes Mitglied des Landesverbandes besitzt das aktive Wahlrecht, welches durch Delegierte ausgeübt wird.
  - b) Passives Wahlrecht:  
Jedes Mitglied des Landesverbandes besitzt das passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Statuten einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Landesverbandes zu befolgen.
  - b) Nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Landesverband gestellt hat, mitzuwirken und insbesondere das Personal bei allen Arbeiten zu unterstützen und ihm stets wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
  - c) Die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu bezahlen.

## **§ 5 Austritt und Ausschließung**

1. Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages.
2. Mitglieder, die gröblichst gegen die Statuten und geltenden Vorschriften verstoßen haben, können aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt über Beschluss des Ausschusses für Leistungsprüfung. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde einbringen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Betriebes oder Beendigung der Tierhaltung.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Verbandsvermögen.

## **§ 6 Organe des Landesverbandes**

1. Der Obmann (im Falle der Verhinderung der Obmannstellvertreter)
2. Der Ausschuss für Leistungsprüfung
3. Der Ausschuss für Schlachtkörperklassifizierung
4. Der Vorstand
5. Die Delegiertenversammlung
6. Die Rechnungsprüfer
7. Das Schiedsgericht

## **§ 7 Der Obmann**

1. Der Obmann wird von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Obmannstellvertreter ist der Vorsitzende des Ausschusses für Schlachtkörperklassifizierung. Der Obmann vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Dem Obmann obliegt:

- a) Die Vertretung des Landesverbandes nach außen
- b) Repräsentation in Bezug auf öffentliche Stellen, Organisationen und Unternehmen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- c) Im Einvernehmen mit der OÖ. Landwirtschaftskammer die Bestellung oder Kündigung des Geschäftsführers
- d) Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen Leistungsprüfung und Delegiertenversammlungen
- e) Zeichnung schriftlicher Ausfertigungen betreffend Unternehmensbeteiligungen, Vereinbarungen mit Banken sowie Schriftverkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten unterliegen dem Obmann gemeinsam mit dem Geschäftsführer

## § 8

### Der Ausschuss für Leistungsprüfung

1. Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, seinem für den Ausschuss Leistungsprüfung gewählten Stellvertreter, den Geschäftsführern der oberösterreichischen Rinderzuchtverbände sowie den Ausschussmitgliedern (Ersatzausschussmitgliedern) aus dem Bereich der Leistungsprüfung, welche die anerkannten Zuchtorganisationen bei Rindern, Schafen und Ziegen in Oberösterreich repräsentieren. Für je 700 vollzählige bzw. 700 angefangene Kontrollmitglieder je anerkannter Zuchtorganisation ist von dieser ein Wahlvorschlag für ein Ausschussmitglied sowie ein Ersatzmitglied zu erstellen. Bei der Auswahl ist auf die Verteilung in den vier Vierteln in Oberösterreich zu achten. Die Ausschussmitglieder müssen Delegierte des Landesverbandes sein und innerhalb der Funktionsperiode die aktive Bewirtschaftung des Betriebes selbst oder durch einen Nachfolger sicherstellen. Die obengenannten Personen sind stimmberechtigt. Der Abteilungsleiter Tierproduktion der Landwirtschaftskammer OÖ, der Geschäftsführer und zusätzliche Verwaltungskräfte nach Bedarf nehmen an den Sitzungen beratend teil.
2. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
3. Der Ausschuss hat für den Bereich Leistungsprüfung folgende Aufgaben wahrzunehmen und zu behandeln:
  - a) Entgegennahme des Berichts über den jährlich zu erstellenden Voranschlag und den Jahresabschluss für die Leistungsprüfung
  - b) Beschlussfassung über strategische und fachliche Maßnahmen der Leistungsprüfung
  - c) Beratung von Investitionsprogrammen
  - d) Wahl der in den Vorstand zu entsendenden Mitglieder

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Ausschusssitzungen sind vom Obmann (bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter) einzuberufen und zu leiten. Die Ausschusssitzungen sind einzuberufen, sooft es die Geschäfte des Bereiches Leistungsprüfung erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters.
  - Über den Inhalt der Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann und Geschäftsführer zu unterfertigen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

## § 9

### Der Ausschuss für Schlachtkörperklassifizierung

- Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von der Landwirtschaftskammer OÖ. sowie sechs Mitglieder von der Wirtschaftskammer OÖ. (fünf vom Landesgremium des Vieh- und Fleischgroßhandels OÖ. nominierte Personen sowie eine von der Fleischerinnung nominierte Person) nominiert werden. Die obengenannten Personen sind stimmberechtigt. Der Abteilungsleiter Tierproduktion der Landwirtschaftskammer OÖ, der Gremialgeschäftsführer des Vieh- und Fleischgroßhandels der Wirtschaftskammer OÖ, der Geschäftsführer und zusätzliche Verwaltungskräfte nach Bedarf nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- Die Funktionsdauer der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Die die Mitglieder entsendende Vertretungsorganisation hat das Recht, das von ihr bestellte Ausschussmitglied jederzeit abzuberufen und für die verbleibende Funktionsdauer ein Ersatzmitglied zu nominieren.
- Der Ausschuss wählt nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden aus den von der Landwirtschaftskammer OÖ. nominierten Mitgliedern und einen Stellvertreter aus den von der Wirtschaftskammer OÖ. nominierten Mitgliedern. Der Vorsitzende übt die Funktion des Obmannstellvertreters im Vorstand aus.
- Die Ausschusssitzungen sind vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) einzuberufen und zu leiten. Die Ausschusssitzungen sind einzuberufen, sooft es die Geschäfte des Bereiches Schlachtkörperklassifizierung erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Ausschuss kann gültige Beschlüsse nur dann fassen, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens acht seiner Mitglieder anwesend bzw. ver-

treten sind. Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. dessen Stellvertreter muss jedenfalls anwesend sein. Beschlüsse des Ausschusses, werden mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5. Der Ausschuss hat für den Bereich Schlachtkörperklassifizierung folgende Aufgaben wahrzunehmen und zu behandeln:
  - a) Entgegennahme des Berichts über den jährlich zu erstellenden Voranschlag und den Jahresabschluss für die Schlachtkörperklassifizierung
  - b) Beschlussfassung über strategische und fachliche Maßnahmen der Schlachtkörperklassifizierung
  - c) Beratung von Investitionsprogrammen
  - d) Festsetzung von Gebühren
6. Über den Inhalt der Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterfertigen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, fünf vom Ausschuss für Leistungsprüfung entsandten Mitgliedern und den sechs von der Landwirtschaftskammer OÖ. entsandten Mitgliedern des Ausschusses für Schlachtkörperklassifizierung. Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich vom Obmann (Obmannstellvertreter) einberufen. Sofern dies die fünf entsandten Mitglieder des Ausschusses für Leistungsprüfung oder die sechs von der Landwirtschaftskammer OÖ. in den Ausschuss für Schlachtkörperklassifizierung entsandten Mitglieder verlangen, ist der Vorstand kurzfristig außerordentlich einzuberufen. Der Abteilungsleiter Tierproduktion der Landwirtschaftskammer OÖ, die Geschäftsführer der Rinderzuchtverbände und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen beratend teil.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses für Leistungsprüfung, darunter der Obmann oder der Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landwirtschaftskammer OÖ. des Ausschusses für Schlachtkörperklassifizierung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (Obmannstellvertreters).
3. Der Vorstand leitet und überwacht den Verein und trifft alle hierzu notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen

dem Vorstand die Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens (Genehmigung des Voranschlages und des Jahresabschlusses).

4. In den Sitzungen des Vorstandes ist über die Geschäftsgebarung und alle für den Landesverband wesentlichen Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten zu berichten.
5. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann, dem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterfertigen und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

1. Das Verbandsgebiet ist in Kontrollbezirke unterteilt. Ein Kontrollbezirk umfasst alle zugeteilten Kontrollbetriebe eines Kontrollassistenten. Pro Kontrollbezirk wählen die Mitglieder einen Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Kontrollbezirkes einen schriftlichen Wahlvorschlag unterzeichnet, andernfalls bestimmt der Ausschuss Leistungsprüfung den Delegierten und Ersatzdelegierten.
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens im Abstand von vier Jahren statt. Die Einberufung erfolgt über schriftliche Einladung der Delegierten. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Delegiertenversammlung ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten.
3. Der Delegiertenversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Wirtschaftsprüfungsberichtes über die zurückliegenden Jahre sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des bisherigen Vorstandes und des Geschäftsführers
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen:  
Satzungsänderungen bedürfen zur Gültigkeit zweidrittel der Stimmen der anwesenden Delegierten (Ersatzdelegierten)
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach § 17
  - d) Die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters im Ausschuss für Leistungsprüfung
  - e) Die Wahl der Ausschussmitglieder und Ersatzausschussmitglieder des Ausschusses für Leistungsprüfung nach § 8. Der Obmann, die Ausschussmitglieder und Ersatzausschussmitglieder können nur aus dem Kreis der Delegierten gewählt werden
  - f) Die Wahl der Rechnungsprüfer nach § 12



4. Jeder Delegierte (Ersatzdelegierte) hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der Stimmen aller erschienenen Delegierten (Ersatzdelegierten).
5. Die Beschlüsse der Delegierten (Ersatzdelegierten) sind schriftlich niederzulegen und durch den Obmann und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Von der Delegiertenversammlung werden jeweils zwei Rechnungsprüfer der Sparten Leistungsprüfung und Schlachtkörperklassifizierung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Delegiertenversammlung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

## **§ 13 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schiedseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jede der Streitparteien entsendet in dieses Schiedsgericht ein Mitglied. Den Vorsitz übernimmt ein drittes Mitglied, welches von den beiden Streitparteien einvernehmlich vorzuschlagen ist. Bei Nichteinigung auf einen Vorsitzenden wird dieser von der Landwirtschaftskammer OÖ nominiert. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



## **§ 14 Der Geschäftsführer**

Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Büros. Er hat für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung zu sorgen, insbesondere:

- a) Die Rechnungs- und Kassenführung
- b) Die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen des Personals
- c) Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems
- d) Die Erstattung des Geschäftsberichtes bei der Delegiertenversammlung, ein jährlicher Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation in den Ausschüssen, die Anfertigung der Protokolle von Vorstands-, Ausschusssitzungen und Delegiertenversammlungen
- e) Die Durchführung der Geschäfte und Überwachung fachlicher Maßnahmen in der Leistungsprüfung und Schlachtkörperklassifizierung sowie bei den sonstigen zusätzlichen Dienstleistungen

## **§ 15 Vergütungen**

Der Obmann, der Obmannstellvertreter, sämtliche Ausschuss- und Ersatzausschussmitglieder und die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Zahlung von Taggeldern, die gemäß Reisegebührevorschriften der Landwirtschaftskammer OÖ. zur Auszahlung gelangen. Dem Obmann gebührt darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## **§ 16 Aufsichtsrecht der Landwirtschaftskammer OÖ.**

Der Landwirtschaftskammer OÖ. steht hinsichtlich der Leistungsprüfungen und Qualitätssicherungsarbeiten sowie der sonstigen zusätzlichen Dienstleistungen das Recht zu, die Tätigkeit des „Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ.“ zu beaufsichtigen.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Delegiertenversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller erschienenen Delegierten (Ersatzdelegierten) beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser einen verbleibenden Liquidationsüberschuss zu übertragen hat. Ein verbleibender Liquidationsüberschuss ist der Landwirtschaftskammer OÖ zu übertragen, die diesen zu gleichen oder ähnlichen – jedenfalls aber gemeinnützigen Zwecken wie § 2 dieser Statuten bestimmt, verwenden soll.